

STATUTEN

ICT-Berufsbildung Ostschweiz

Geändert
durch die Generalversammlung
ICT-Berufsbildung Ostschweiz am 20.06.2019

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „ICT-Berufsbildung Ostschweiz“ (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz beim Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein betreibt eine in der Ostschweiz tätige Organisation der Arbeitswelt (Oda) für das Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

²Der Verein bezweckt den Betrieb und die Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung, der beruflichen Weiterbildung und der höheren Berufsbildung ausgerichtet auf die Anforderungen von Wirtschaft und öffentlichen Verwaltungen.

³Der Verein kann sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die Voraussetzungen schaffen, einen zahlenmässig ausreichenden und genügend qualifizierten Nachwuchs an ICT-Berufsleuten in der Ostschweiz sicherzustellen.

⁴Der Verein arbeitet mit den relevanten regionalen und nationalen Verbundpartnern zusammen und engagiert sich im Sinne von Absatz 1-3.

⁵Der Verein verantwortet die zweckmässige, effiziente und effektive Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse (Ük) für ICT-Lernende im Sinne der Bildungsverordnungen, unterstützt die Lehrbetriebe in ihrem Auftrag und kann weitere Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften und von Berufsbildungsverantwortlichen wahrnehmen.

⁶Der Verein betreut die Grossregionen Thurgau, St. Gallen/Appenzell Innerhoden und Ausserrhoden sowie Fürstentum Liechtenstein.

⁷Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Eine wirtschaftliche Zielsetzung ist ausgeschlossen.

⁸Der Verein ist politisch neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Vereins sind:

- Ausbildungsbetriebe aus dem Wirkungsbereich des Vereins
- Betriebe, die die Ziele des Vereins teilen
- Einzelpersonen, die Ziele des Vereins teilen



² Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

³ Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Vorschriften der Statuten zu beachten, den Verband in seinen Aufgaben zu unterstützen und die Verbandsbeiträge zu entrichten.

⁴ Ein Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

⁵ Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Bestrebungen des Verbandes schwerwiegend zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

⁶ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

III. FINANZEN

Art. 4 Mittel

¹ Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Kursgebühren, Subventionen resp. Kantonsbeiträge, Gebühren zwecks Abgeltung von Berufsbildungsleistungen an Unternehmungen und Verwaltungen sowie fallweise aus Projektbeiträgen von Bund, Kantonen und Stiftungen.

² Andere Einnahmequellen wie Spenden, Sponsoring, freiwillige Beiträge usw. sind möglich.

³ Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder beschränken sich auf die gemäss Beschluss der Hauptversammlung zu entrichtenden Beiträge.

IV. ORGANISATION

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;

Art. 8 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
 - b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c. Wahl der Revisoren resp. Revisionsstelle;
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - e. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
 - f. Entlastung des Vorstandes;
 - g. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - h. Abnahme und Genehmigung der Ük-Kursabrechnung sowie Festlegung der Kurskosten
 - i. Genehmigung des Budgets;
 - j. Statutenänderungen; Auflösung des Vereins
 - k. Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
 - l. Ausschluss eines Mitglieds;
 - m. Auflösung des Vereins

- 2 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

- 3 Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.

- 4 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eingeladen wird mit einer Frist von 20 Tagen.

- 5 Der Vorstand kann von sich aus oder wenn 1/5 aller Vereinsmitglieder dies verlangt ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen.

- 6 Anträge seitens der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

- 7 Für Abstimmungen über Statuten-Revisionen ist die Zustimmung der Hälfte aller oder 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Traktandum mit den vorgeschlagenen Änderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.

² Die Vorstandsmitglieder betreuen verschiedene Ressorts und werden für ihre Tätigkeit mit einer Jahrespauschale entschädigt. Die Jahrespauschale wird einem Geschäftsreglement festgelegt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

³ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Grossregionen Thurgau, St.Gallen/AR/AI und Fürstentum Lichtenstein sind mindestens durch eine Person im Vorstand vertreten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Vorstand setzt Fachkommissionen z.B. für die Organisation der überbetrieblichen Kurse ein und überwacht deren Tätigkeit.

⁶ Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Hauptversammlung vorbehalten sind.

⁷ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

⁸ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt die 2 Rechnungsrevisoren mit der Amtsdauer von 3 Jahren. Alternativ kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden.

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen.

² Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Art. 12 Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.

² Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen geht samt Inventar an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristische Person mit Sitz in der Schweiz über, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat.



V. UNTERSCHRIFT

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 20.06.2019 in St. Gallen beschlossen und genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

ICT-Berufsbildung Ostschweiz

Präsident

Vizepräsident

Andi Jud
ICT Berufsbildung Ostschweiz Mediamatik

Hanspeter Giezendanner
LMVI